

Assessorkurs ÖR Hamburg

Kurseinheit 11

I. Rechtsgrundlagen im Kostenrecht

→ Durch wen wird welches Recht vollzogen?

1. Bundesrecht durch Bundesbehörde
2. Bundesrecht durch Landesbehörde in Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 GG)
3. Bundesrecht durch Landesbehörde/Kommunalbehörde im übertragenen Wirkungskreis (Art. 83, 84 GG)
4. Landesrecht durch Landesbehörde/Kommunalbehörde im übertragenen Wirkungskreis
5. Kommunalrecht durch Kommunalbehörde im eigenen Wirkungskreis

I. Rechtsgrundlagen im Kostenrecht

1. Vollzug von Bundesrecht durch Bundesbehörde
→ BGebG
2. Vollzug von Bundesrecht durch Landesbehörde
in Bundesauftragsverwaltung
→ BGebG

I. Rechtsgrundlagen im Kostenrecht

3. Vollzug von Bundesrecht durch Landesbehörde/Kommunalbehörde im übertragenen Wirkungskreis
 - ggf. spezialgesetzliche Bundesregelung nach Zustimmung des BRates (Art. 84 GG)
 - sonst
 - ggf. landesrechtliche Spezialregelung oder
 - **LVwKostG**

I. Rechtsgrundlagen im Kostenrecht

4. Vollzug von Landesrecht durch Landesbehörde/Kommunalbehörde im übertragenen Wirkungskreis
 - ggf. landesrechtliche Spezialregelung oder
 - **LVwKostG**

5. Vollzug von Kommunalrecht durch Kommunalbehörde im eigenen Wirkungskreis
 - landesrechtliches Kommunalabgabengesetz

I. Rechtsgrundlagen im Kostenrecht

Regelfall in der Klausur/im Aktenvortrag:

- Vollzug von Bundesrecht durch Landesbehörde/Kommunalbehörde im übertragenen Wirkungskreis ohne bundesrechtliche/landesrechtliche Spezialregelung oder
 - Vollzug von Landesrecht durch Landesbehörde/Kommunalbehörde im übertragenen Wirkungskreis ohne landesrechtliche Spezialregelung
- „Standard-RGL“ des LVwKostG

II. Kosten im Widerspruchsverfahren

→ § 73 III 3 VwGO

→ unterscheiden zwischen

- Kosten des Widerspruchsverfahrens selbst
- Aufwendungen für Rechtsverfolgung/
Rechtsverteidigung

II. Kosten im Widerspruchsverfahren

Weichenstellungen:

- kostenpflichtige/kostenfreie Angelegenheit
- erfolglos/erfolgreich
- erfolglos, weil erfolglos/erfolglos wegen § 45 VwVfG

II. Kosten im Widerspruchsverfahren

Denkbare Konstellationen am Beispiel Niedersachsens:

1. kostenpfl. Angel. → erfolgreich: § 12 I 2 NVwKostG
2. kostenpfl. Angel. → erfolglos → weil erfolglos: § 12 I 1 NVwKostG (Ziff. 1.9.1.1 Kostentarif)
3. kostenpfl. Angel. → erfolglos → weil § 45 VwVfG: § 11 I / II 2 NVwKostG analog
4. kostenfr. Angel. → erfolgreich: keine RGL = keine Kostenerhebung
5. kostenfr. Angel. → erfolglos → weil erfolglos: Ziff. 1.9.1.2 Kostentarif
6. kostenfr. Angel. → erfolglos → weil § 45 VwVfG: § 11 I / II 2 NVwKostG analog

II. Kosten im Widerspruchsverfahren

- § 80 VwVfG: Aufwendungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung/Rechtsverteidigung
- Konstellationen:
 1. Widerspruch erfolgreich:
§ 80 I 1 (, II) VwVfG
 2. Widerspruch erfolglos, weil erfolglos:
§ 80 I 3 (, II) VwVfG
 3. Widerspruch erfolglos, weil § 45 VwVfG:
§ 80 I 1, 2 (, II) VwVfG

Akte 10

A. Zulässigkeit des Widerspruches

I. Verwaltungsrechtsweg, § 40 I VwGO analog (+)

II. Statthaftigkeit des Widerspruches

→ § 68 Abs. 1 Satz 2, 1. Hs. VwG iVm § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a NJG

III. Widerspruchsbefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO analog

→ drittschützende Norm nötig (Definition)

→ hier: jedenfalls Drittschutz aus dem Gebot der Rücksichtnahme

IV. Form, Frist

1. Form (+)

2. Frist

→ keine Bekanntgabe der Genehmigung ggü.
WS-Führerin

→ Kenntnis von Genehmigung offenbar
gleichwohl (+)

→ § 58 Abs. 2 iVm § 70 Abs. 2 VwGO analog

V. Beteiligungs-/Handlungsfähigkeit: §§ 11 Nr. 1, 12 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

VI. RSB (+)

B. Begründetheit des Widerspruches

→ OS

I. RGL: § 70 Abs. 1 NBauO

II. formelle Rm.

1. Zuständigkeit: §§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 2 NBauO iVm § 14 Abs. 6 NKomVG

2. Verfahren

a. § 68 Abs. 2 Satz 1 NBauO nicht einschlägig

b. § 28 Abs. 1 VwVfG iVm § 1 NVwVfG?

→ (P) WS-Führerin = „Beteiligte“?

→ § 13 Abs. 1 VwVfG (-)

→ § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVfG analog?

→ h.M.(-) wg. § 68 Abs. 2 NBauO

→ ohnehin: Anhörung hat mündlich stattgefunden

c. § 70 Abs. 5 NBauO → jedenfalls § 46 VwVfG

3. Form: § 70 Abs. 1 Satz 3 NBauO

III. materielle Rm.

1. Genehmigungsbedürftigkeit *[Verzicht auf Prüfung vertretbar, da Genehmigung ja tatsächlich erteilt wurde]*

- a. § 59 Abs. 1 NBauO: Baumaßnahme: § 2 Abs. 13
NBauO → bauliche Anlage § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6
iVm § 2 Abs. 9 Satz 1 NBauO
- b. § 60 Abs. 1 iVm Ziff 14.7 Anhang (-), da mehr als 50
m²

2. Genehmigungsfähigkeit

→ Vereinbarkeit mit öff. Baurecht, § 2 Abs. 17 NBauO?

- Vereinbarkeit mit öff. Baurecht, § 2 Abs. 17 NBauO?
- a. BauplanungsR
- aa. § 29 Abs. 1 BauGB
- bb. (P) Baugebietstypus
- § 34 Abs. 2 BauGB iVm § 3 / § 4 BauNVO oder § 34 Abs. 1 BauGB?
- *Bearbeitungsschwerpunkt*
- Supermarkt: § 3 III Nr. 1 eher (-); § 4 II Nr. 2 (+/-)
 - Gaststätte: § 3 (-); § 4 II Nr. 2 (+)
 - Gärtnerei: § 3 (-); § 4 III Nr. 4 (+)
 - Bäckerei: § 3 III Nr. 1; § 4 II Nr. 2 (+)
 - Nagelstudio, Optiker: § 3 (-); § 4 II Nr. 2 (+)

- vertretbar sowohl § 34 Abs. 2 BauGB iVm § 4 BauNVO als auch § 34 Abs. 1 BauGB
- klausurtaktisch besser: § 34 Abs. 2 BauGB iVm § 4 BauNVO
- nicht: § 34 Abs. 2 BauGB iVm § 6 BauNVO, da dann eine (ungefähre) Gleichgewichtigkeit von Wohnen und Gewerbe erforderlich ist

cc. § 12 Abs. 1, 2 BauNVO

- (P) durch die zugelassene Nutzung verursachter Bedarf? *[Bearbeitungsschwerpunkt]*
 - Bestandsschutz egal, es kommt nicht darauf an, was nach § 47 NBauO gebaut werden MUSS, sondern was gebaut werden DARF
 - Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO aber trotzdem heranziehbar, da sie gerade der Ermittlung des Bedarfs dienen (kein „Sprung“ ins Bauordnungsrecht)
- 10-13 Stellplätze als untere Schwelle des Bedarfs

dd. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO

→ Gebot der Rücksichtnahme

[Bearbeitungsschwerpunkt]

- 2m hohe(r) Zaun/Mauer

- Entfernung 9,5 m (ohne Anbau)

- Auflagen: Hecke/Sträucher, vorwärts einparken

- Rückstau: nur 12 Parkplätze, eher geringe
Frequenz

- Parkplätze anderswo egal (vgl. 47 Abs. 3 NBauO)

→ BauplanungsR OK

→ BauordnungsR OK (insb. § 47 NBauO)

→ sonst. öff. Recht OK

→ Baugenehmigung rm., WS unbegründet

Weitere Klausurbearbeitung:

1. Aufgaben:
 - WS bescheiden
 - Schreiben der RA'in des Bauherrn beantworten
 - Vermerk verfassen

2. WS-Bescheid

Tenor:

1. Ihren namens und in Vollmacht Ihrer Mandantin erhobenen WS vom [...] gegen meinen Bescheid vom [...] weise ich zurück.
2. Ihre Mandantin hat die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

3. Schreiben an RA'in des Bauherrn:

- Über Ausgang des WS-Verfahrens informieren, gern Abschrift des WS-Bescheides beifügen.
- Kein Ersatz der RA-Kosten, es fehlt an einer RGL, insbesondere § 80 VwVfG und § 162 Abs. 3 VwGO geben dazu nichts her und lassen sich auch nicht analog anwenden.

4. Vermerk:

- Zulässigkeit des WS
- Ausführungen zur Zustellung des WS gegen EB

Zusatzaufgabe:

Was wäre in der Klausur zu tun und wie wäre zu tenorieren, wenn der WS

1. vollständig begründet wäre?
2. hinsichtlich der westlichen sechs Parkplätze begründet wäre?

zu 1.

- Tenor:

1. Auf den WS Ihrer Mandantin vom [...] gegen meinen Bescheid vom [...] hebe ich diesen auf.
 2. Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei. Auf Antrag werde ich Ihrer Mandantin die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung erstatten. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten war notwendig.
- nicht vergessen: weiterer VA an Bauherrn – Baugenehmigung aufheben

zu 2.

- Tenor:

1. Auf den WS Ihrer Mandantin vom [...] gegen meinen Bescheid vom [...] hebe ich diesen auf, soweit dieser auf dem Flurstück [...] die Errichtung von sechs Stellplätzen an der westlichen Grenze zu Ihrem Grundstück [...] gestattet. Im Übrigen weise ich Ihren WS zurück.
 2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben sie zur Hälfte zu tragen; im Übrigen ist das Verfahren kostenfrei. Auf Antrag werde ich Ihrer Mandantin insoweit die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung erstatten. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten war notwendig.
- nicht vergessen: weiterer VA an Bauherrn – Baugenehmigung bzgl. der sechs westlichen Stellplätze aufheben